

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Stabsstelle Recht und Medien

22. April 2020

MERKBLATT

Kurzarbeit im Bereich der Gemeinden

1. Allgemeines

In Abgleich mit den aktuellen Weisungen des SECO kann folgendes festgehalten werden:

Der Zweck der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) besteht darin, das wirtschaftliche Risiko eines Arbeitsplatzverlustes infolge der dem Betrieb eigenen Risiken (Konkurs, Schliessung des Betriebs) auszugleichen. Entscheidend ist, ob durch die Zusprechung einer Entschädigung kurzfristig eine Entlassung verhindert werden kann.

In der Regel sind die Anspruchsvoraussetzungen für KAE bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nicht gegeben, da sie kein eigentliches Betriebsrisiko tragen.

Andererseits kann in Anbetracht der vielfältigen Formen staatlichen Handelns nicht zum vornherein ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall die Voraussetzungen für die Gewährung von KAE erfüllt sein könnten.

Tragen die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber kein Betriebsrisiko, weil sie die ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben unabhängig von der wirtschaftlichen Lage wahrzunehmen haben (Leistungsaufträge) und finanzielle Engpässe, Mehraufwendungen oder Verluste aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden, entfällt der Anspruch auf KAE.

2. Gemeinden im Kanton Aargau

Der Betrieb von Schulhäusern oder die Durchführung der Kehrrichtabfuhr gehört zum Leistungsauftrag, welche die Gemeinden von Gesetzes wegen übernehmen müssen. Diese Aufgaben werden auch über öffentliche Mittel gedeckt. Für derartige Tätigkeiten kann keine Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden.

Es spielt dabei grundsätzlich keine Rolle, ob das Personal, welches für die Durchführung dieser Aufgaben eingesetzt wird, im Monatslohn oder Stundenlohn bezahlt wird. Entscheidend ist der vertraglich geregelte Arbeitseinsatz bzw. Aufgabenbereich.

Anspruch auf KAE haben Arbeitnehmende u.a. dann, wenn erwartet werden kann, dass durch Kurzarbeit ihre Arbeitsplätze erhalten werden können (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. d AVIG). Bei Betrieben von Gemeinden etwa einer Schule ist der Arbeitsplatzverlust jedoch nicht gefährdet, da der Schulbetrieb nach der Corona-Krise erneut aufgenommen wird. Deshalb besteht nach vorherrschender Auffassung kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung etwa für das Schulpersonal (vgl. auch Rechtsprechung, BGE 121 V 362).

Für Vereine oder private Arbeitgeber, die im Auftrag der Gemeinden Dienstleistungen erbringen, gelten dieselben Grundsätze: Entscheidend ist, ob ein Arbeitsplatzverlust droht. Übernimmt die Gemeinde etwa eine Defizitgarantie für den fraglichen Betrieb, droht kein Arbeitsplatzverlust, und es besteht kein Anspruch auf KAE.

3. Fragen der Gemeinden an das AWA

Die Gemeinden haben verschiedene Fragen gestellt im Zusammenhang mit Kurzarbeitsanträgen. Sie möchten damit im Vorhinein mehr Klarheit darüber erlangen, ob Anträge der Gemeinden auf KAE bewilligt werden können. Das AWA möchte diese nachfolgend gerne beantworten, weist aber darauf hin, dass die Situation komplex sein kann und im Einzelfall genauer geprüft werden muss. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde erbracht werden und aufgrund bestehender Vereinbarungen geprüft werden muss, ob und in welchem Umfang eine Gemeinde z.B. mittels Subventionen die Kosten sicherstellt.

Beispiele: Reinigungspersonal von Schulhäusern: Von der Gemeinde angestelltes Reinigungspersonal: Da das Risiko einer Schliessung der Schule nicht besteht und die Gemeinde in diesem Sinne kein Betriebsrisiko trägt, besteht kein Anspruch auf KAE. Falls der Reinigungsauftrag an ein privates Unternehmen vergeben wurde, kann das private Unternehmen für sein Personal KAE beantragen, sofern die übrigen Voraussetzungen für KAE erfüllt sind.

Schwimm-Lehrpersonen, die per Einsatz entschädigt werden: Arbeitsplatz nicht gefährdet, weil das Risiko einer Schliessung der Schule nicht besteht. Kein Anspruch auf KAE.

Werkhofpersonal für die Kehrichtabfuhr: Öffentlich-rechtlicher Leistungsauftrag der Gemeinde, Aufgabe muss erfüllt werden, kein Anspruch auf KAE.

Musiklehrpersonen: Wenn der Lohn durch die Gemeinde bezahlt wird, besteht kein Anspruch auf KAE. Ersatz für den Teil des Einkommens, den die Musiklehrperson als selbständigerwerbend verdient, müsste sie über die Ausgleichskasse geltend machen.

Öffentliche Kindertagesstätte: Da es sich um eine öffentliche Kindertagesstätte handelt, trägt sie kein Eigenrisiko und es besteht keine Gefahr der definitiven Betriebsschliessung. Ein Anspruch auf KAE besteht nicht.

Schwimmbäder: Diese sind in den Gemeinden in der Regel als Spezialfinanzierungsbetriebe in der Rechnung integriert, wobei die Gemeinden die Defizite tragen. Die Schwimmbäder tragen daher kein eigenes Betriebsrisiko. Daher besteht grundsätzlich kein Anspruch auf KAE.

Erteilt die Gemeinde einem Verein oder einer juristischen Person einen **Leistungsauftrag für die Führung eines Mittagstischs oder eines Horts** und sichert sie die Übernahme allfälliger Defizite zu, so trägt die beauftragte Organisation kein Betriebsrisiko. Wenn die Gemeinde mit dem Leistungsauftrag lediglich Beiträge pro Betreuungsstunde bzw. pro Mittagessen entrichtet und keine vertragliche Regelung über die Tragung eines Defizits besteht, so kann hingegen ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für die Arbeitnehmenden bestehen.

Private Kindertagesstätten sind häufig als Vereine organisiert. Sofern die Kindertagesstätten wegen der Corona-Pandemie deutlich weniger Kinder zu betreuen haben und sie das daraus folgende finanzielle Risiko selbst tragen (keine vertraglichen Verpflichtungen von weiterlaufenden Elternbeiträgen), kann ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung für die Arbeitnehmenden bestehen.

Musikschulen sind in der Regel in der Rechnung der Gemeinden integriert. Somit tragen die Gemeinden das finanzielle Betriebsrisiko. Es gibt auch Gemeinden, in welchen die Musikschulen als Vereine geführt werden, mit entsprechendem Leistungsauftrag. Die Musikschulen erhalten Elternbeiträge und von den Gemeinden Gemeindebeiträge. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Musikschulen, die einen öffentlichen Auftrag wahrnehmen, auch nach der Corona-Krise weiterbestehen

werden und Arbeitsplätze daher nicht bedroht sind. Bei einem Verein aber, der eine Musikschule betreibt und der aufgrund der Pandemie keine Einnahmen generieren kann, besteht die Gefahr, dass er Konkurs läuft. Daher ist es im Einzelfall denkbar, dass ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bestehen kann.

Auskunftsperson bei Fragen von Gemeinden ist Stephan Nauer, (stephan.nauer@ag.ch / Tel. 062 835 17 23).

Giovanni Pelloni
Stv. Amtsleiter / Leiter Stabstelle